

(3) Die Staatliche Versicherung stellt jährlich eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung auf. Die Prüfung und Bestätigung ihrer Ordnungsmäßigkeit erfolgen durch die Staatliche Finanzrevision.

(4) Die Staatliche Versicherung erarbeitet jährlich einen Geschäftsbericht. Er ist dem Minister der Finanzen zur Bestätigung vorzulegen.

§ 14

(1) Die Staatliche Versicherung verfügt über einen Eigenmittelfonds. Der Eigenmittelfonds dient der Finanzierung der laufenden Ausgaben.

(2) Die Staatliche Versicherung bildet eine Sicherheitsrücklage, deren Höhe durch den Minister der Finanzen festgelegt wird. Sie ist in Anspruch zu nehmen, wenn die Versicherungsbeiträge des laufenden Jahres nicht ausreichen, um die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des laufenden Jahres zu erfüllen. Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, diesen Fonds bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik anzulegen.

(3) Zuführungen zur Sicherheitsrücklage und zum Eigenmittelfonds erfolgen aus dem Gewinn, der der Staatlichen Versicherung nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt verbleibt.

§ 15

(1) Die Staatliche Versicherung bildet aus den Beiträgen der freiwilligen Lebens- und Rentenversicherungen den Sparguthabenfonds einschließlich der Rücklage aus nicht verbrauchten Beitragsteilen. Dieser Fonds wird zur Finanzierung der vertraglichen Leistungen aus freiwilligen Lebens- und Rentenversicherungen einschließlich der Gewährung von Zusatzleistungen an Bürger verwendet.

(2) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, die Mittel des Sparguthabenfonds der Lebens- und Rentenversicherung einschließlich der Rücklage aus nicht verbrauchten Beitragsteilen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik oder in Wertpapieren anzulegen. Die sich aus diesen Anlagen ergebenden Zinsen sind Bestandteil dieses Fonds und dürfen wie dieser nur zweckgebunden verwendet werden.

§ 16

(1) Zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutz des sozialistischen Eigentums in der Staatlichen Versicherung hat der Generaldirektor systematische und dokumentarische Revisionen in allen Dienststellen durch die Eigenrevision der Staatlichen Versicherung zu gewährleisten.

(2) Die Innenrevisoren der Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung sind für vorausschauende und vorbeugende Kontrollen einzusetzen, insbesondere zur konsequenten Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Finanz- und Staatsdisziplin und der innerbetrieblichen Ordnung und Sicherheit.

V.

Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Dieses Statut tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. November 1968 über das Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 120 S. 941) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1987

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

H ö f n e r
Minister der Finanzen

Anordnung Nr. 2¹ über die Errichtung des Instituts „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“

vom 29. Juni 1987

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

Stellung, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ sind in einem zu erlassenden Statut zu regeln.“

§ 2

Der § 2 Abs. 2 sowie die §§ 4, 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1987

Der Minister für Elektrotechnik und Elektronik

Meier

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 27. Oktober 1955 (GBl. II Nr. 57 S. 376)

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes

vom 29. Juni 1987

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 206/1 vom 13. September 1967 — Gewinnung und Verwendung von Phosphor — (Sonderdruck Nr. 564 des Gesetzblattes) wird aufgehoben¹.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1987

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: H a n n e
Staatssekretär

¹ Dafür gelten die